

Verfassungsrecht I

§ 5. Verfassungsänderung

Wegen der besonderen Qualität einer Verfassung ist diese in der Regel mit besonderer Stabilität versehen, d.h. ihre Änderung ist „schwerer“ als die „einfacher“ Gesetze. Im GG kommt dies vor allem in Art. 79 GG zum Ausdruck, der besondere formelle und materielle Anforderungen für das Verfahren der Verfassungsänderung statuiert. Es muss zunächst stets der Text des Grundgesetzes selbst geändert werden, Art. 79 I 1 GG (Textänderungsgebot). Für das Gesetzgebungsverfahren verlangt Art. 79 II GG dann weiter eine „doppelte Zwei-Drittel-Mehrheit“, d.h. einer Verfassungsänderung müssen zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages und zwei Drittel der Mitglieder des Bundesrates zustimmen, es handelt sich demnach stets um Zustimmungsgesetze. Als materielle Voraussetzung statuiert Art. 79 III GG in der sog. Ewigkeitsklausel eine Unveränderlichkeitssperre für bestimmte dort in Bezug genommene Grundprinzipien des Grundgesetzes. Art. 79 III selbst ist einer Verfassungsänderung entzogen. Dies ist notwendig, denn ansonsten liefe die in Art. 79 III GG liegende Beschränkung des Gesetzgebers leer.

Ob diese Beschränkung des *pouvoir constitué* in seiner Funktion als verfassungsändernder Gesetzgeber durch den *pouvoir constituant* mit dem Demokratieprinzip und dem Innehaben der Volkssouveränität durch eine jede Generation vereinbar ist, erscheint zweifelhaft.

Die Bestimmung ist vor allem vor dem Hintergrund der Weimarer Verfassung und der NS-Zeit zu verstehen. Sie bedeutet, dass eine Änderung der fundamentalen Strukturen der deutschen Verfassung nur in einer revolutionären Situation möglich wäre; dies gilt jedenfalls dann, wenn man Art. 79 III GG selbst als jeglicher Verfassungsänderung (hier: Abschaffung) entzogen ansieht.